

# Bei- fang

## des Großherzogthums Baden.

Sonnabends den 6ten April.

München, den 26. März.

Unter dem 23ten dieses machte der Herr Geheimne Staatsrath Sack bekannt, daß er die Verwaltung dieses General-Gouvernements niederlege, und solche in Gemäßheit höherer Befehle dem Chef-Präsidenten von Reinmann übergebe. Seine Anzeige schloß mit den Worten: Ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergeßlichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, Ihr braven Rheinländer, meine theuren Landsleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9ten März 1814 hier unter Euch austrat, bat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maasse erfahren und mit redlichem Herzen erwidert! Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet: Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines wohlthunenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichteten gewissen Anstrengungen seyn! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehülfen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützten haben, sind mit meinem besten Danke,

meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht!

Vom Main, vom 23. März.

Öffentliche Blätter enthaltende nachstehende Vorstellung der Landbewohner vom Diemel-Strom an die Deputirten des Landtags zu Cassel.

„Da unser allergnädigster Churfürst seine getreuen Stände zusammengerufen hat, um mit ihnen die Noth des Landes zu berathen, und ihr, wenn's angeht, abzuhelpen; so nehmen wir uns die Erlaubniß, unsern zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputirten, und besonders Hrn. Schulz, als Direktor der Curie des Bauernstandes, folgendes Begehren ans Herz zu legen: „Die Abgaben, welche wir entrichten müssen, sind unerträglich schwer. Die Franzosen-Zeiten waren schlimm; aber die jetzigen sind, wenn man alle Geldabgaben zusammen rechnet, noch schlimmer; und wenn's nicht unser lieber Churfürst wäre, der ein Hesse ist so gut wie wir, so hätte das Land nicht so lange still geschwiegen; denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch ist kein Handel, kein Gewerbe, und ist das Geld einmal aus unsern Händen, so kommt es nimmer wieder. Wir wissen wohl, daß wir schuldig sind, dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staats noth-

wendig ist, und gern wollen wir das thun, so lange es möglich ist; aber das ist eben das Unglück, daß wir nicht wissen, was das Land eigentlich braucht. Da indessen unser Allergnädigster seine Landstände hat zusammen kommen lassen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu sprechen, so wird hoffentlich ein jeder erfahren, was nöthig ist und was zu viel ist. Das hoffen wir, würde schon im vorigen Jahre geschehen; da es aber nicht geschehen, sondern seit der Zeit die Lasten noch größer geworden sind, so bitten wir unsere Herren Deputirten: 1) Uns Reine zu bringen, was von dem vielen Gelde, welches das Land Hessen, wie man sagt, ausstehen hat, dem Lande zu gut kommt, oder was von dem Staatsvermögen, das wir bereits haben, dem Lande, und was unserm Landesfürsten gehört. In dies ins Reine gebracht, 2) zu untersuchen, wofür, das heißt, in welche Casse das viele Geld, was wir jährlich geben müssen, fließt, und wozu es verwandt wird? Alsdann 3) Mittel und Wege aufzusuchen, wodurch die jetzt bestehenden Abgaben können gemildert und auf einen erträglichen Fuß gesetzt werden. Damit indeß diese alsdenn bestehende Milde und billige Besteuerung nicht nach Belieben könne abgeändert werden, so bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie 4) dahin sehen mögen, daß eine feste Verfassung dem Lande möge gegeben werden, wo ohne Genehmigung der Landstände nichts darf gefordert werden, weil es recht und billig ist, daß derjenige, welcher geben soll, auch gefragt werde, wie viel er geben könne. Das sind, so viel wir wissen, bis dahin unsere Wünsche, unser nothwendiges Begehren. Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu ertragen wäre; aber es ist zu arg, und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, darum bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie frei die Wahrheit sagen und nicht hinter'm Berge halten; denn wir Hessen meinen es ehrlieh mit Fürst und Vaterland, und wünschen, daß die alte Ordnung im Lande und die alte Liebe zum Fürsten wiederkommen möge; dann ist uns allen geholfen.

(Hier folgen die Unterschriften der Vorsteher von 108 Gemeinden.)

Vom Main den 23. März.

Als eines der gelungensten und nützlichsten Meisterstücke der Mechanik wird in öffentlichen Blättern die vom Herrn Didot zu London neu erfunde-

dene Papiermühle gerühmt. Das Papier wird durch diese Maschine, vom Lumpen an, ohne Zuthun einer einzigen Menschlichen Hand, gefertigt, und ist dabei bei dem auf gewöhnliche Art fabricirten weit vorzuziehen. Es wird nicht in Blättern, sondern in einem fort gemacht, und auf diese Art kann man ein Stück Papier von 10 und mehr Meilen lang haben; es rollt sich selbst auf Rollen und wird alsdann in einer sinnreichen Maschinerie zu Blättern geschnitten. So geht die Maschine Tag und Nacht fort. Das Papier kann feiner und gleicher als auf irgend eine andere Art gemacht werden, da es durch zwei Walzen passiert, die man beliebig enger und weiter stellen kann. Das Ganze ist das Resultat 17jähriger unzähliger Versuche.

Im Rhone-Departement hat man neulich einige Personen arretirt, die sich für Dintenhändler ausgaben und Pässe aus Parma hatten, die im Namen der Erzherzogin Marie Louise, Großherzogin dieses Landes unterzeichnet waren. Die Pässe hat man falsch befunden und die Dintenhändler schienen einen andern Zweck der Reise zu haben.

Carlsruhe den 20. März.

Hier ist folgendes erschienen:

„Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden etc.

Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Unterthanen näher festzusetzen und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß wir die Rechte nicht dauerhafter begründen, und zugleich Unsere Unterthanen aller Klassen über ihre Verhältnisse gegen uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungsgrundsätze mit beruhigendem Vertrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserm Großherzogthum. Wir haben bereits hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß Wir, nach angehörtem Staatsrathe, beschloffen haben, daß auf den 1sten August d. J. die erste ständische Versammlung Unseres Großherzogthums eröffnet werden soll.“

Den verbannten Französischen Individuen ist auch in unserm Lande kein Aufenthalt gestattet.

Schreiben aus dem Hessischen, vom 23. März.

Die Landtagsgeschäfte werden zu Cassel lebhaft

fortgesetzt, und die diesjährige Versammlung der Stände dürfte Resultate von weit größerem Umfange als die vorjährige gewähren. Das Gouvernement hat bereits den Entwurf einer allgemeinen Landes-Constitution ausarbeiten und solchen den Landständen zur Gutachtung vorlegen lassen; letztere haben, dem Vernehmen nach, schon etliche und vierzig Notamina darüber eingegeben. Da Alles in sehr reifliche Erwägung gezogen wird, so ist bis jetzt noch kein einziger Punkt zur definitiven Entscheidung gekommen.

Wegen der Vorstellungen der Einwohner in der Diemel-Gegend ist der Regierungs-Fiskal bereits dahin abgereiset, um den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, zugleich aber auch den unbekanntem Verfasser auszumitteln, welcher wegen der darin herrschenden Uebertreibung und unziemlichen Ausdrücke zur Verantwortung gezogen werden dürfte.

Wien, den 20. März.

Dem Vernehmen nach ist am 12ten dieses das von unserm und dem königlich-bayerischen Bevollmächtigten in München, in Betreff der Territorial-Ausgleichung entworfene Projekt, von ihnen unterzeichnet, an Se. Majestät den Kaiser zur allerhöchsten Genehmigung nach Mailand abgegangen.

Aus der Schweiz vom 20. März.

Nachrichten von Chur melden, es sei in dem Luviner Thal der Grafschaft Vorarlberg, welches gegen Bündten an das Ober-Engadien und gegen Italien an das Pusthalp gränzt, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, an welcher viele Einwohner gestorben sein sollen.

Triest den 4. März.

Ein Schreiben aus Patrasso, vom 29sten Dec. 1815 datirt, enthielt folgendes: „Am 23sten d. traf der Herzog von Holstein Gottorp, von St. Maura kommend, auf einem engl. Transportschiffe auf unserer Rhede ein. Die hier residirenden auswärtigen Consuln empfingen ihn beim Aussteigen im Hafen, und begleiteten den Fürsten unter Vorankündigung ihrer Familienwahren bis in das Französ. Consulats-Gebäude, welches zu dessen Wohnung bestimmt war. Der Herzog wurde beim Eintreten in unsere Rhede aus dem Fort mit 21 Kanonenschüssen begrüßt. Tags darauf machten die Consuln neuerdings ihre Aufwartung, so wie auch der Wojwode und die Landesbehörden. Der gedachte Reisende erwiderte während seines Aufenthalts

zu Patrasso nur dem Wojwoden und den Herren Carraig und Minciachy, Englischen und Preussischen Consuln, einen Besuch, die ihm in den Consulats-Wohnungen glänzende Tafeln gegeben hatten. Gestern verließ der Herzog unsere Stadt. Die Pest dürfte seiner weiteren Reise Hindernisse in den Weg legen.“

Mailand den 16. März.

Der Duc de Broglie, Pair von Frankreich, welcher sich mit dem Fräulein von Staal zu Pisa vermahlt hat, befindet sich jetzt in Gesellschaft der Baronesse, deren Sohnes und des Ritters, Hrn. A. W. v. Schlegel, zu Florenz.

Paris, den 20. März.

Se. Königl. Majestät haben die Todesstrafe, wozu der Oberst Boyer verurtheilt war, in zwanzigjährigen Verhaft in einem Staatsgefängniß verwandelt.

Auch auf die Schulen erstreckt sich der Parteigeist. Zu Montpellier mißhandelten 60 bis 70 Schüler des dasigen Lyceums 6 andere Schüler aus demselben Institut, welche zur royalistischen Partei gehörten; die übrigen alle nannten sich Napoleonisten. Die Sache wurde dem Stadtmagistrat angezeigt, und jeder der Napoleonisten, von denen keiner 15 Jahr alt ist, wurde auf 14 Tage zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Weiber u. andere Personen, die wegen aufrührerischer Thaten zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt worden, haben an verschiedenen Orten trotzig vor Gericht geäußert, daß sie doch so lange nicht darin bleiben würden.

Paris den 22. März.

Vorgestern ward zu Vincennes der Leichnam des Prinzen von Enghien, in Gegenwart eines Königl. Commissairs und mehrerer Staats-Beamten angesetzt. Ein 80jähriger Bauer, welcher die Grube auf Befehl des Generals Harel, der damals zu Vincennes kommandirte, gegraben hatte, bezeichnere die Stelle. Die Spitze eines Stiefels machte die Lage des Leichnams bemerkbar und führte zu dem Halse der Geheine, des Kopfes und des Kopfes, auf welchem man einen großen Stein fand, der absichtlich hinauf geworfen worden, und der das Gehirn zerschmetterte hatte. Der Leichnam des unglücklichen Prinzen war, so wie er erschossen worden, in den Graben geworfen. Er lag auf dem Leibe, mit den Händen kreuzweise über die Brust. Das Schulterblatt war von 2 Kugeln durchbohrt. Man fand einige Spuren von Klei-

zung, Knöpfe, einen Ring, eine goldne Kette, ein silbernes Petschaft mit dem Bourbon-Condéschen Wappen, 80 Dukaten in einem Beutel, Theile eines Casquets, den der Herzog gewöhnlich trug und der von einer Kugel durchlöchert war, so wie auch viele Haare. Die Ueberreste des verewigten Prinzen sind, wie unsere Blätter anführen, mit einer solchen Sorgfalt gesammelt worden, daß auch nicht ein Knochen, selbst nicht von den Fingern, fehlt. Die Reste wurden in einen bleiernen Sarg eingeschlossen, welcher darauf in einen ehernen Sarg gelegt wurde, auf welchem folgende Inschrift angebracht ist: „Ici est le corps qu très-haut et très-puissant prince Louis-Antoine-Henri de Bourbon-Condé, duc d'Engghien, princ du sang, pair de France, mort à Vincennes, le 21. Mars 1804, âgé de trente-un ans sept mois et dix-neuf jours.“ Der Leichnam des Prinzen ward von verdienten Militairs getragen.

In dem Leichen Gefolge des Herzogs von Engghien bemerkte man auch Sir Sidney Smith. In der Rede, welche der Marquis Puyvort an die Truppen des Gefolges hielt, sagte er unter andern: „Daß sind die Ueberreste eines jungen Prinzen, welcher der letzte Sprößling eines Stammes ist, der so furchtbar an Helden war. Seine ersten Thaten versprachen Frankreich einen andern großen Conde. Seine Auszeichnung alarmirte den Tyrannen, der dessen Tod zur Bürgschaft der königsmörderischen Vereinigung machte. Er ließ ihn an dem Fuße jenes alten Schlosses umkommen, wo der berühmteste seiner Vorfahren die Wiege der Französischen Monarchie errichtete.“

Am 21sten ward der Leichnam des Herzogs von Engghien feierlich nach dem Schlosse zu Vincennes in das Zimmer gebracht, wo der Verewigte vor seinen Richtern oder vielmehr vor seinen Henkern erschienen war. Das Local, worin dieses infame Tribunal seine Sitzung gehalten, war in eine Capelle verwandelt. Hernach war eine Todtenfeier in der Kirche zu Vincennes gehalten. Der Kanzel gegenüber saßen die beiden Franzöf. Vairs, die sich durch ihre Treue so sehr ausgezeichnet, Herr Lynch, Maire von Boudeaux, und Herr von Chateaubriand, welcher am Tage der Ermordung des Herzogs von Engghien dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Demission von seiner Stelle einsandte, die er in dem Franzöf. diplomatischen Corps erhalten hatte.

In der Rede, welche der Pfarrer von Vincennes bei Gelegenheit der Todtenfeier des Herzogs von Engghien hielt, sagte er unter andern, „Am 21sten März fragte der Prinz, da er mitten in der Nacht geweckt wurde, um zum Tode geführt zu werden, den Offizier, der ihm den Befehl überbrachte: „Was will man denn?“ Diefes Stillschweigen. „Was ist die Glocke?“ — „Es ist Mitternacht,“ erwiderte der Offizier mit bebender Stimme. — „Mitternacht!“ rief der Prinz. Diese Stunde ist mir fatal. Um Mitternacht ward ich aus meiner Wohnung zu Ettenheim entführt; um Mitternacht öffnete sich der Thor der Citadelle zu Strassburg für mich; um Mitternacht ward ich aus demselben entrißen, um hierher geführt zu werden. — Es ist Mitternacht — ich habe genug gelebt, um zu sterben zu wissen.“ Bei dieser Rede wurden viele Thränen vergossen.

Dem Vernehmen nach hat der Fürst von Talleyrand den König um eine angemessene Pension ersucht, die man auf 20000 Franken angiebt. Es heißt, daß er sich nach Wien begeben wolle.

Die Gattin des Ludwig Buonaparte wird sich künftig zu Bregenz aufhalten.

London den 19. März.

Der wichtige Antrag wegen Verlängerung der Einkommens-Loxe, ist gestern im Unterhause verworfen worden. Der Tags-Ordnung zufolge bildete sich das Haus in einen Ausschuss der Mittel und Wege, und der Kanzler der Schatzkammer (Herr Bausittard) machte den Antrag, jene Laxe in der verminderten Masse zu 5 Prozent zu erneuern. In einer weitläufigen Rede entwickelte er die Gründe, die ihm bewogen hatten, bei dieser Maßregel zu verharren, wobei er zugleich die verschiedenen Modificationen anzeigte, wodurch die Steuer weniger drückend, besonders für die Landrente, sein würde. In den Bemerkungen, die dem Parlamente gegen die Laxe übergeben wären, sah er nur den Ausdruck des Wunsches eines kleinen Theils der Nation. Die Einkommens-Loxe scheine ihm für jetzt das beste Mittel zu sein, den öffentlichen Credit zu erhalten, und der Nation Zeit zu geben, wieder zu Athem zu kommen. In dem gegenwärtigem Augenblick könne man nicht ohne große Verlegenheit zu einer Anleihe schreiten, oder den Schulden Tilgungs-Fonds zu einer andern Bestimmung anwenden.

Sir W. Curtis, Smith, Keane, Baring, Brong-

Gam und Wisberforce hielten lebhaft Reden gegen die Erneuerung der Taxe.

Herr Ross und Lord Castlereagh sprachen weitläufig für dieselbe. Se. Herrlichkeit bemerkte, daß, welche Rücksicht man auch auf die Bittschriften nehmen müßte, sie doch keinen solchen Einfluß auf das Parlament haben dürften, um es zu beschwern, mit Ruhe und Gelassenheit über die zu nehmenden Maßregeln zu berathschlagen. Er bemerkte, daß, obgleich die Bittschriften zahlreich wären, sie doch nicht die wahren Gesinnungen des Volks ausdrückten. (Hört! Hört! rief man von allen Seiten.) Ein Drittheil dieser Bittschriften käme bloß von zwei Grafschaften her, nämlich von Devonshire und Middlesex, und ein Viertel der Grafschaften habe gar keine Bittschriften übergeben. Der edle Lord behauptete, daß die vorgeschlagene Taxe nicht bloß eine vortheilhafte Maßregel wäre, sondern daß sie auch für die Sicherheit und das Wohl des Reichs unumgänglich nöthig sei.

Nachdem der Antrag zum Stimmen kam, waren für denselben 201 und gegen denselben 238 Stimmen. Die Opposition hatte also eine Mehrheit von 37 Stimmen.

Als dieses Resultat bekannt wurde, feierten die Mitglieder der Opposition ihren Triumph durch wiederholte Freudenbezeugungen.

Der Eindruck, den diese Entscheidung gemacht hat, ist außerordentlich. Die Minister, sagt ein hiesiges Blatt, nahmen bei dieser wichtigen Angelegenheit, die alle Engländer so unmittelbar interessiert, zu wenig Rücksicht; sie waren verwöhnt worden durch alles bisherige unerschwerte Bewilligungen, und dachten nicht daran, daß die Zeiten geändert sind. Heute sind, um den Triumph der Opposition zu feiern, viele Gastmähler veranstaltet. Seit langer Zeit hat die Opposition keinen solchen Triumph im Parlament gehabt. Man ist neugierig auf die Folgen, welche diese Sache im Ministerio haben wird.

Am 17ten trug Lord Castlereagh im Unterhause auf die Bewilligung einer jährlichen Summe von 60000 Pf. St. für den Prinzen von Sachsen Coburg und dessen künftige Gemahlin an, wovon 10000 Pf. St. zur besondern Disposition der Prinzessin bleiben sollten. Falls die Prinzessin eheliche Kinder, müßten dem Prinzen von Coburg jährlich 50000 Pf. St. bewilligt werden. Da die bisherigen Gelder für die Prinzessin und deren Umgebungen wegfielen, so würden dadurch jährlich 30000

Pf. St. von der Civil-Liste erspart. Ueberdies müßte zur Aussteuer ein für allemal das jährliche Einkommen von 60000 Pf. St. bewilligt werden. Das Ameublement, die Wagen, Weinvorräthe und andere Anschaffungen könnten 40000 Pf. St. betragen; für Kleidungen rechne man 10000 Pf. St. und für Edelsteine eben so viel. Bis jetzt habe man noch keine schickliche Wohnung für das neue Par treffen können; er hoffe jedoch, daß das Parlament demnächst auch das Nöthige in dieser Hinsicht bewilligen werde.

Herr Tierney äußerte die Hoffnung, daß das Durchl. Par seine Ausgaben so einrichten würde, daß es fernere Ansprüche auf das Wohlwollen des Parlaments haben könnte. Der Prinz von Sachsen-Coburg gefalle allgemein und sei eine recht brave Mann zu sein. Die Summe, welche für das Durchl. Par bestimmt sei, wäre Derjenigen, die sie empfangen, eben so angemessen und würdig, als der Nation, die sie bewillige.

Herr Brougham gab zu, daß die Bewilligung liberal sei; er hoffe aber, daß das Geld im Lande verzehrt werden würde. Die Prinzessin, sagte er, ist jetzt die muthmaßliche Erbin der Krone, und wird, so wie jede verheirathete Frau, ihrem Manne unterthan sein; indeß hoffe ich, daß man die nöthigen Maßregeln wird ergriffen haben, die Rechte der Thronfolge für Ihre Königl. Hoheit zu sichern. Wird sie je wünschen, das Vaterland ihres Gemahls zu besuchen, so muß kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, allein es muß ihr durch eine Parlamentsakte zugesichert werden, daß sie in diesem Lande bleiben kann, wenn es ihr gefällt ist. Auch ist noch auf eine andere Sache zu denken, von der wir alle wünschen, daß sie sehr lange entfernt sein möge; ich meine das Ableben des Prinz Regenten, oder wenn Se. Königl. Hoheit außer Stand sein sollten, die Functionen der Königswürde zu versehen. Bis jetzt ist an diesen Fall gar nicht gedacht worden. Als die Regentschaft errichtet wurde, schlug man vor, sie permanent zu machen das Parlament aber entschied, daß sie temporär sein solle. Was bei den Leisenschaften, die 1810 in Bewegung waren, nicht ausgemacht werden konnte, könnte jetzt mit Ruhe und Gelassenheit bestimmt werden. Ich habe es für nöthig gehalten, diese Idee aufs Tapet zu bringen.

Lord Castlereagh bemerkte, daß der vorausgesetzte Fall, daß der Prinz Regent die Regierung

nicht weiter führen könne, kein schicklicher Gegenstand der Discussion in diesem Augenblicke sei. Was übrigens den künftigen Aufenthalt der Prinzessin betreffe, so könne man anführen, daß die interessirten Parteien darüber vollkommen einverstanden wären, und daß die Ehepacten alles bestimmten, was sich auf den künftigen Aufenthalt der Prinzessin bezöge.

Herr Brongham erwiederte: es sei ihm sehr lieb, daß eine Clausele in diesen Rücksichten in den Ehepacten angebracht sei; allein sie könne noch eher keine Kraft haben, als bis sie durch eine Parlaments Acte sanctionirt wäre.

Lord Castlereagh antwortete hierauf, daß die Ehepacten alles nöthige enthielten. Der Aufenthalt Ihrer Königl. Hoheit außer Landes würde durch den Willen des Königs und des Prinz. Regenten beschränkt, oder so bestimmt, wie es die Prinzessin selbst wünsche.

Die Bewilligungen für die Prinzessin wurden darauf einstimmig angenommen.

Hierauf war eine lange Debatte über das Geschenk einer Million, welche der Armee von Waterloo bewilligt worden. Herr Tierney, Brongham und andere behaupteten, daß diese Donation nicht ohne Bewilligung des Parlaments habe geschehen müssen, von welchem die Armee besoldet werde. Lord Castlereagh und Bunsford erwiederten, daß diese Summe in Folge einer besondern Convention zwischen den vier großen allirten Mächten bestimmt worden, welche unstreitig das Recht hatten, darüber zu disponiren. Die vorgeschlagene Bewilligung ward darauf angenommen.

#### Fortsetzung der kurzen Uebersicht der Geschichte der Stadt Lissa.

Die Nachkommen des Philipp v. Perzbyn besaßten in Polen die ersten Staatswürden, von ihrem Schloße nannten sie sich von Gokuchow. Der Enkel des Johannes von Perzbyn, Raphael II. schrieb sich zuerst von Leszno Leszczynski. Dieser durch seine Talente, Kenntnisse und Tapferkeit ausgezeichnete Mann hielt sich mehrere Jahre an dem Hofe des Kaisers Friedrich III. auf, und war sein Gesandter an den König von Polen Kasimir und an den König von Ungarn. Zur Belohnung für seine Dienste erhob ihn der Kaiser zum Reichsgrafen, gab ihm den Orden des goldenen Adlers, und setzte seinem Wappen einen goldenen gekrönten Löwen der ein Schwert in der

Rechte hält, hinzu. Hierüber ist ein Depesche vom 1473. vorhanden. Sein Enkel Raphael III. that besonders viel für Lissa und brachte den Ort so in Aufnahme, daß er von vielen als Stifter der Stadt Lissa genannt worden ist. Er hatte unter dem gelehrten Doctor Trogendorff, einem der größten Lehrer seiner Zeit, die damals weit und breit berühmte Schule zu Goldberg in Schlesien besucht und sich sehr gründliche Kenntnisse erworben. Hier lernte er auch die protestantische Lehre kennen. Zwar bekannte er sich nachher nicht öffentlich zu ihr, nahm aber sehr viele, die wegen Religionsmeinungen aus Deutschland und Böhmen vertrieben, sich nach Polen flüchteten, gütig in Lissa auf. Besonders kamen damals viele Böhmen nach Lissa, die durch Manufakturen und Betriebsamkeit den Wohlstand der Stadt hoben. Raphaels III. Sohn, Raphael IV. erklärte sich öffentlich als Anhänger der protestantischen Lehre der böhmischen Brüder. Dieser ausgezeichnete Mann war in seinem 10ten Jahre schon Senator und Wojwode von Breslau. Auch ihm verdankt Lissa viel. In der Republik machte er sich als eifrigen Vertheidiger der vermeintlichen Vortheile des Adels gegen den König berühmt. Er war es der auf dem Reichstage zu Petrifau 1549 zu dem Könige Sigmund August sagte: „Du scheinst mir vergessen zu haben, Allerdurchlauchtigster König, über was für Leute Du regierst? Polen sind es, sage ich, wenn Du es etwa nicht weißt. Unter deinem Vater hatten wir unsere freie Stimme; daß sie dies auch unter Deiner Regierung sein möge, dafür wird die Republik sorgen!“ Obgleich Lissa schon am Ende des 15ten Jahrhunderts ein bedeutender Ort war, so erhielt er doch erst 1533 das Stadtrecht vom Könige Sigmund I. 1534 wurden Bürgermeister, Rath, Gerichte und andere Kollegien und Zünfte eingeführt, dem Gerichtswesen das Magdeburgische Recht zum Grunde gelegt und die Gewissensfreiheit den Einwohner gesichert. Schon im Jahr 1553 fing man hier an in deutscher Sprache zu predigen, und das Kirchenwesen nach reformirtem und lutherischem Brauch einzurichten. Der erste reformirte Prediger hieß Balthasar Eichner und, einige Zeit nachher, der erste lutherische, Maronius. Unterdeß vermehrte sich die Anzahl der Einwohner jährlich durch eine Menge Flüchtlinge aus Deutschland, die, dort der lutherischen oder reformirten Lehre wegen verfolgt, oder bedrückt,

nach Polen kamen und durch die vorzüglichen Privilegien der Stadt Lissa angezogen, sich hier niederließen. Dieß geschah besonders am Ende des 16ten und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts wo die Könige Sigismund III.

und Wladislaw IV. der Stadt Lissa ausgezeichnet vortheilhafte Privilegien bewilligten, und der dreißigjährige Krieg viele Einwohner aus Deutschland vertrieb. Davon nächstens.

Ausser denen in No. 12. dieser Zeitung bekannt gemachten Beiträgen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gefallener Krieger, sind zu eben diesem Zwecke bei der unterzeichneten Regierung noch folgende Beiträge eingegangen, und an das Königl. Kriegsministerium zu Berlin ihrer Bestimmung gemäß abgesandt:

- a) vom Herrn Polizei-Bürgermeister Beckmann zu Karge 16 Rthlr. 10 ggr.
- b) von der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Krotoszyn 5 Rthlr. 10 ggr.
- c) vom evangelischen Kirchen-Collegio zu Jutroszyn am Friedensfeste gesammelt 5 Rthlr. 5 ggr. 7 ggr.

Posen den 3. April 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

Unterzeichnet: B a u m a n n.

### Aufruf zum Mitleiden.

Der 20ste d. M. war für die Bewohner Rogasens ein Tag des Schreckens und der äußersten Gefahr. Abends 5 Uhr brach auf der Altstadt hieselbst ein Feuer aus, welches bei dem heftigen Winde in wenig Augenblicken 31 Häuser und 5 Scheunen ergriff, und alle Rettung unmöglich machte.

70 Familien sind dadurch außer Stand gesetzt, ihr Gewerbe fortzusetzen, und befinden sich in der dürftigsten und traurigsten Lage; indem ihnen auch das Wenige, welches in der Geschwindigkeit noch gerettet werden konnte, von den Händen ruchloser Menschen gestohlen und geraubt worden ist.

Diese unglücklichen Rogasener, die bei ähnlichen Fällen ihren leidenden Mitbrüdern anderer Orte, so oft und gern behülflich waren, nehmen jetzt ihre Zuflucht zu Menschenfreunden und stehen sie um Hülfe und Unterstützung an. Jede Offerte, sie mag bestehen in was sie wolle — wird dankbarlich angenommen und gewissenhaft unter die Abgebrannten vertheilt werden.

Alle Wohlthäter belieben daher ihre Gaben und Collecten für die Unglücklichen an den unterzeichneten Magistrat mit Bemerkung ihrer Namen und Wohnörter gefälligst einzusenden, damit solche in den Magistrats-Akten aufbewahrt und sich

die Rogasener gegen ihre Wohlthäter in ähnlichen Fällen dankbar bezeigen können.

Rogasen den 28. März 1816.

Königlich-Preussischer Magistrat.  
v. Rynarzewski.

Anzeige. Einem hohen Adel und verehrungswerthen Publikum haben wir die Ehre hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß unsere seit 1812 bestandene Association, zufolge einer, zwischen uns getroffenen, freundschaftlichen Uebereinkunft, mit dem heutigen Tage aufhört.

Unser C. Müller übernimmt, mit den sämtlichen Activis und Passivis, die bis jezo gemeinschaftlich geführte Tuch- und Waaren-Handlung, unter Beibehaltung der zeitberigen Firma, demzufolge von heute an für seine alleinige Rechnung, und bittet ergebenst, uns das bisherige gegebene ehrenvolle Vertrauen auch fernerhin geneigtest gubnen zu wollen.

Poien, den 31. März 1816.

C. Müller zeichnet ferner } C. Müller et Comp.  
Fr. A. Schnierst ein hört }  
auf zu zeichnen.

Anzeige. Ableger, zwei, drei und vierjährige, auch alte Weinstöcke in meinen Garten auf Wiary bin ich Willens billig zu verkaufen.

Fr. Hellig.

### Aufforderung.

Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25.

August 1815 bei dem 14ten Schlessischen Landwehr-Infanterie-Regimente angestellte, vormalz in polnischen Diensten gestandene Sekonde-Lieutenant v. Horn wird hierdurch aufgefodert, dem Regiment doch sofort seinen jetzigen Aufenthalt und die Ursache seines Ausbleibens bekannt zu machen, widrigenfalls derselbe nicht ferner in den Ranglisten des Regiments geföhrt werden kann.

Stand-Quartier Bunzlau in Schlessen den 30. März 1816.

v. Brännow,

Oberst-Lieutenant und Kommandeur  
gedachten Regiments, Ritter.

**Bekanntmachung.**

In dem Dorfe Swiniarki zum Gnesener Kreise gehörig ist am 26ten d. M. ein Pferd, welches wahrscheinlich entlaufen sein muß, angehalten worden. Es ist 5 Jahr alt, groß, und bräunlicher Couleur, hat einen weißen Stern, weiße Füße und einen schwarzen am Ende aber weißen Schweif. Den etwaigen Eigenthümer dieses Pferdes fordere ich daher auf, spätestens bis zum 30sten April d. J. sein Eigenthumsrecht darzuthun, und das Pferd gegen Erlegung der entstandenen Kosten wieder in Empfang zu nehmen. Im Falle sich der Eigenthümer bis zum obigen Termine nicht meldet, so wird das Pferd als herrnlos betrachtet, und öffentlich verkauft werden. Gnesen den 30 März 1816.

Königl. Preuß. Landrath des Gnesener  
Kreises.

**Bekanntmachung.**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß unterschriebener Komornik den 7ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, hier in Posen auf dem Graben in dem Hause Nr. 6 verschiedene gerichtlich in Beschlag genommene Sachen als: Meubles, Spiegel, ein Schaff, Kanapees, Kleider, Tücher, Fayance, Pferde und eine Britische durch öffentliche Licitation für gleich baare Bezahlung verkaufen wird.

Posen den 5. April. 1816.

Berent, K. d. V. D.

**Verkauf von Immobilien.**

In den, zum vorläufigen Zuschlage der, im Wege der Subhastition, zum Friedrich Wossidolschen Falliment gehörigen Grundstücke, angeordneten Terminen, sind:

1) der Herr Freudenreich, Kaufmann hieselbst,

unter No. 41 auf dem Markte belegenen drei Etagen hohen Hauses nebst Hintergebäuden, von Sachverständigen auf 9931 Rthlr. 18 ggr. abgeschätzt, für 5000 Rthlr.

2) der v. Wierzbinski, Tribunals-Advokat des auf St. Roch unter No. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks nebst dabei befindlichen Obstgartens, nach der besonders von den Gebäuden und dem Garten aufgenommenen Taxe von 812 Rthlr. 16 ggr. am Werthe, für 2550 Rthlr.

3) der Alttestamentarische Glaubens-Genosse Moyses Jakob Brock, des noch nicht völlig aufgebauten sogenannten Breschwerschen Hauses in der Judenstraße unter No. 350 hieselbst auf 2730 Rthlr. taxirt, für 1000 Rthlr.

Meistbietende geworden.

Zu dem letzten adjudicatorischen Zuschlage sind folgende Termine, als:

des Hauses hier auf dem Markte unter No. 41 auf den 18ten April,

des auf St. Roch unter No. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks auf den 19. April,

des in der Judenstraße unter No. 350 belegenen, noch nicht völlig aufgebauten Hauses, auf den 22sten April dieses Jahres;

sämmtliche um 10 Uhr des Vormittags in dem Audienzzimmer des hiesigen Handlungstribunals, vor dem Präsidenten desselben als Commissarius des gedachten Falliments, Hr. v. Lewinski, angelegt worden.

Kauflustige können das Nähere bei den unterzeichneten Syndicen erfahren.

Posen, den 4. April 1816.

Biedermann,

Helling,

Tribunals-Advokat.

Kaufmann hieselbst.

Zum Verkauf. Ein Gastzug nebst Garten und Wiese hieselbst auf der Vorstadt Zawade No. 85 belegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die geehrien Kaufliebhaber können sich gefälligst bei Unterzeichnetem melden, und nach vorheriger Bekanntmachung von den Bedingungen, einen Kauf- und Verkaufs-Contrakt schließen.

Posen, den 5 April 1816.

v. Bielawski,  
Tribunals-Komornik.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage zu No. 28. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

## Instruction

für sämtliche Steuer-Behörden bei der executivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuer, Defraudations, und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der currenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer, Defraudations, und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die executive Betreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

- I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der nähern Erörterung bedürftigen Befreiungs- oder Ermäßigungs-Grund für sich anführen zu können, oder
- II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschieht entweder
  - A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Prozessen, oder
  - B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contraventions-Sachen der Art. Die Art und Weise, wie und wann die Executionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruction.

### §. 1.

Zu dem Falle zu I sind die indirecten von den directen Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Betreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objecte vor Verichtigung der Steuern nicht verabsolgt werden dürfen, Produkte aber, die vor der weitem Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution wegen creditirter

und wegen defraudirter Gefälle

ein Bei dem erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Verichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Person-, Luxus- und Gewerke-Steuern werden executivisch betrieben, wenn die ein für alle Mal oder für besondere Zeitabschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Termine ohne Gefälle-Verichtigung verstreichen - die Steuer-Behörden verfügen in diesem Fall selbst die Execution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizei-Behörden.

### §. 2.

Zu II. ist zu unterscheiden

- a) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder:
- b) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

Zu dem Falle

zu a) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die competirenden Polizei-Behörden, von Seiten der Steuer-Behörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungs-Attestes zum Beleg der Straf-Rechnung requirirt. Sind diese sämmtlich in Befolgung der Requisition, so müssen die Steuer-Behörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu b) darauf ankommt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten zc. von dem durch ein Res

folgt rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuer-Behörde selbst die Execution, nach den unten stehenden Bestimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtigt seyn, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Executionen Anwendung.

§. 3.

Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf-Resoluts, oder der auf Milderungs-gesuche der Denunciates im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

§. 4.

Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungs-Anträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter Vorschriftenmäßigen Publication und Belehrung, daß ihm vom Tage der Publication oder Imposition der Resolution oder des Erkenntnisses an gerechnet, eine zehntägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provociren oder höhern Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls executivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publication des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Unternehmung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in so fern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingeschickt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort, erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5.

Die Steuer-Behörden sind im Gefolge der Cirkular-Verordnung vom 14ten December 1810, §. 20, Nr. 113 verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgelegten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niedererschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgaben-Deputation berichten und Bescheid erbitren.

Dieses ist auch bei den currennten Abgaben zu beobachten, in so fern die Steuerschuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägeration in der von ihnen geforderten Abgabe begehren, sich dieserhalb an die Vorgesetzte Abgaben-Deputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 6.

Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuer-Behörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuierende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Abfindung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefälle, Kosten, Geldbuße &c. bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debet eine Militärperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24ten September 1812 §. 2, Befehl-Sammlung Nr. 1971 von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Inarceration verfügt, sondern es muß, sowohl der merzigiblen currennten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen jederzeit die Intercession der Abgaben-Deputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debet eine Civilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Execution verfahren werden.

§. 7.

Die Steuer-Behörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmsweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe &c. &c. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debeten sofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor bestimmte Offiziant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Executores umständlich vorgeschrieben.

§. 8.

Auf diese Instruktion muß der Executor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedes Mal bestimmt instruiert werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuer-Behörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens der Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuer-Behörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Executions-Offiziant das einzuhelende Geld unmittelbar von dem Debeten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debet selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Executor sich mit Vorlegung der Quittung darüber genügen soll.

§. 9.

Zu eben der Zeit, in welcher der Executions-Auftrag an den Executor ergeht, muß das Amt auch den Debeten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Executions-Verfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Executors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutions-Gebühren zu bezahlen hat.

§. 10.

Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

- a) daß der Exekutor die volle Summe beigetrieben hat;
- b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
- c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Ausspändung den Anspruch der Königl. Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mahl bei Ablieferung der Strafzettel u. s. w. seine Exekutions-Ordre der Steuer-Behörde zur Cassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich beigetrieben hat. Hieranf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§. 11.

Zu b, § 10 muß der Exekutor, wenn von den beigetriebenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die diesfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuer-Behörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollziehen können, zu Protokoll oder schriftlich der kommittirenden Steuer-Behörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht und auf die Verurtheilung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuer-Ämter müssen hierbei mit pflichtmäßiger Erwägung aller konkurrirenden Umstände verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunciaten durch rückständige Vollstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beigetrieben möglich gewesen ist, in Abicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld geht einstweilen, bis die weitere Bestimmung der Abgaben-Deputation eingehet, zum Depositum.

§. 12.

In dem Falle

zu c müssen die abgeänderten Sachen von dem Exekutor, in Befolge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuer-Behörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mitreißt einer Spezifikation, übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuer-Behörde ein Verzeichniß davon beizubringen auch anzuzeigen, ob vielleicht ein Dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den in Beschlag genommenen Effekten und welche als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämtlichen Objekte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Bedenkten unbezweifelt zuständigen pfandmäßigen abgefordert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuer-Behörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in so fern aber gegen den Einspruch Zweifel abwarten, die abgeänderten Effekten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnisses der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bezogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitem Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Ger. Ordnung Theil I, Titel 24, § 75 bis 77 zu verfahren. Diejenigen abgeänderten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verlaufe der Sachen an die Meistbietenden von Amte wegen angelegt, und sowohl der Abschätzung, als der Verkaufs-Termin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Fänden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichts-Person geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins geschieht, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhängende Avertissements. Geschiehet der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzen-gerichte angehangt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig eine solche Auktions-Anzeige in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§. 13.

Die Zeit auf welche der Auktions-Termin angelegt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparrung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutions-Gegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mahl veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuer-Behörden hierbey zur Richtschnur:

- a) daß die Auktionen nicht an Christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath und Feiertagen abgehalten werden sollen.
- b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungs-Kosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und
- c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Mthl. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§ 12)

§. 14.

Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuer-Behörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuer-Behörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöffen, in sofern kein Justiz-Bedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuer-Behörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objekten auch Käufer finden werden und, im Fall dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuer-Beamten, wozu auch der Controlleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem § 48, Nr. 5 der Verordnung vom 26ten December 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justiz-Bedienten abgehalten werden.

§. 15.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Commission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Commissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Straf-Versügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuer-Behörde zu bedienen.

§. 16.

In dem über die Auktion jedes Mal abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache erfielt, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 17.

Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist gestattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu ersehen.

§. 18.

Nach beendigter Auktion wird das geldsete Geld zur Amts-Kasse sofort baar abgeliefert. Von dem Betrage werden zunächst die sämtlichen Gefälle, dann die Exekutions- und Auktions-Kosten, (§ 21) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Procofol-Gebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der etwaigige Uberschuß muß dem Exquirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Lösung unzureichend ist, nach §. 11 verfahren werden.

§. 19.

Die Steuer-Behörden dürfen durch Geist-Gesuche der Debiten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debiten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem Vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuer-Behörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs-Deputation anzufragen und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§. 20.

Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Resolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§ 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Exekutoren sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Exekution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden, §. 18 ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und etwaigen baaren Auslagen zwar prompt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Platzereien dennoch vorkommen, so ist davon der vorgesetzten Abgaben-Deputation ungekammte Anzeige zu machen, das mit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutions-Aufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21.

Die Auktionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

N Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

4 bis 8 Gr.

am Orte  
auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag

16 Gr.

B. In Sachen über 50 Rthlr.

12 Gr. bis 1 Rthlr.

am Orte  
auswärts, neben der freien Fuhre, für jeden Tag

1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Versäumnis und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations-Akt leitenden Beamten,

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrüfer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande statt des Dorfschulzen, zwei Gerichtleute adhibirt worden (§. 14), so erhalten dieselben zusammen so viel als der concurrirnde Steuer-Offiziant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, daß der 25ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrüfer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Lösung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeltlich und von Amtswegen übernehmen.

§. 22.

In dem oben in der Einleitung zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Exekution verfügt werden muß, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu verfügen, und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Da indessen Sachen der Art unter der nähern Controlle der Steuerbehörden stehen und gehörig verrechnet werden, so muß die Steuerbehörde von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Ueberreichung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. heizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten &c., und mit bestimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolgung und resp. Vollstreckung ersuchen, und dies von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Exekution verzögert, so muß deshalb von der kompetenten Steuerbehörde bei der vorgelegten Abgaben-Deputation, mit Beilegung der deshalb verhandelten Akten, Anzeige geschehen.

Nach gegenwärtiger und nach der unterm heutigen Dato für die als Exekutoren zu adhibirenden Steuer-Beamten ergehenden besondern Instruktion haben sämtliche Steuer-Behörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin den 18. Dezember 1815.

Section des Departements der Staats-Einkünfte, für die direkten und indirekten Abgaben.

L a d e n b e r g.

## I n s t r u k t i o n

zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landes- herrlichen Steuer-, Defraudations-, und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden.

## I n s t r u k t i o n für die Exekutoren.

Die königlichen Steuer-Behörden sind durch eine besondere Instruktion vom heutigen Dato autorisirt, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Straf-Resoluten in landesherrlichen Steuer-, Defraudations-, und Contraventions-Sachen, zu berichtigen Geldstrafen, Gefälle, Kosten &c. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten betreiben zu lassen, und dazu sich der Unteroffizianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuer-Beamten zu bedienen.

322

Für diese zu Executoren in einzelnen Fällen bestimmte Steuer-Beamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Kein Steuer-Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer-Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldewerth von verurtheilten Defraudanten, Contraventen oder Steuer-Resistanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Offizianten eine Executions-Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer-Behörde behändigt wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Executor für diesen Fall legitimirte Offiziant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefällen &c. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Executor das bezureichende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debet ihm eine von der die Execution verfassende Steuer-Behörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Executor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2.

Die Executores müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verschaffen, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Execution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debeten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3.

Anderer Seite müssen aber auch die zu Executoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen diejenigen den sie auspänden sollen, oder dessen Hausgenossen unterlassen, und sich keine unnütze Härte, die mit den Grundsätzen der Staats-Administration im Widerspruche steht, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Executions-Auftrages und andere dergleichen Unanständigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Cassation, Gelängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5.

Specielle Vorschriften über das Verfahren bei der Execution.

Sobald der zur Execution beauftragte Offiziant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debeten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner auffordern die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18 bemerkten Executions-Anlage-Gebühren und etwanigen Meislergelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches Beschehen sei, durch Quittung nachzuweisen.

Leistet der Debet dieser Aufforderung sofort Gehörge, so muß der Executor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weiteren Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihm beauftragende Steuer-Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Executions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Executor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorzeigung der Quittung darüber zu bringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Executor ob, den Debeten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Daseyn des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Executor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amtes beigebracht worden ist, und schreibt nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspändung.

Bei auswärtigen Executionen vertritt auch der Postschrein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post-Bedienten versiegelt, und das Post-Siegel beigebrucht sei. Daß der Betrag mit der zu exquirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6.

Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Ready zu schaffen, so muß der Executor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Execution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debeten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben moge, die Objete der Auspändung bei Seite zu schaffen. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Exekutors die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weiteren Verzug oder Ansrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7.

Auspfändung.

Der Exekutor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseeligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gemäher, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kisten, Schränke, Stuben u. s. w. zu eröffnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröffnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältnis der beizutreibenden Summe notwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so muß der Exekutor auf dem Lande den Schulden oder zwei Gerichtskleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8.

Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, seine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Verzuge vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Jura, Kupfer, Hausgerath, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, aufgegriffen werden.

§. 9.

Abgespändet dürfen nämlich nicht werden:

- a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist
- b) das unentbehrliche Hausgerath, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.
- c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinstrumentarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat, Brod, und Futter-Getreide, so wie auch
- d) bei den im königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente &c. und die für ihn und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung seyn.

§. 10.

Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und insoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig seyn würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debeten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung unterlagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11.

Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur so viel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozeß-Ordnung Tit. 24 ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Exekution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12.

Zugleich muß der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Orts-Gerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Exekution verfügenden Steuer-Behörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Spezifikation abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergehalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debeten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original-Exekutions-Ordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§. 13.

Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

**Widerstand.**

Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution, und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugesagt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere geeignliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthaftere und anständige Aufforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitigen Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei Gerichtskleuten, in den Städten aber einem der Ober-Steuer-Offizianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufschreiben, worin kurz beschrieben wird, daß wenn, wo, und wie der Exequendus sich der Exekution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der oc. Steuer-Behörde, welche den Vorgang an die vorgelegte Abgaben-Deputation zur weiteren Verfügung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der Zwischenzeit mit Hilfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizei Behörden solche Anstalten treffen, daß der Schuldner seine zur Exekution qualifizirten Effecten nicht veräußert oder bei Seite bringen kann, und die desfallsigen Vorkehrungen an die Steuer-Behörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widerspänstigen Debiten sich nicht weiter befassen.

**§. 15.**

Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effecten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem Schuldner nicht zugesändiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letztere abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansrüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reclamirten Effecten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Aufhebung des angeblichen Eigenthümers besonders bemerken, damit die Steuer-Behörde, insofern sie das Eigenthums-Recht begründet findet, wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenen Eigenthum an die Deputation berichten kann.

**§. 16.**

Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. bemerkten, von der Pfändung ausgeschloßnen Effecten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debiten wiederum abgehen, und der Steuer-Behörde mit Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizei-Behörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögens-Zustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige begleitet, mit seinem Gutachten beigelegt hat.

**§. 17.**

Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreit werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exekutores, mit Nachdruck auf deren Verreibung zu halten.

**§. 18.****Exekutions-Gebühren.**

Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren beauftragte Steueroffizianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen besugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution am Wohnorte des Exekutors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

**A. A m O r t e**

erhält der Exekutor:

- 1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debiten und Aufforderung zur Zahlung.

Bei Exekutions-Objekten von 1 bis	20 Rthlr. excl.	2 Gr.
20	50	4
50	100	6
100	200	8
200	500	12
500 Rthlr. und drüber		1 Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittiren muß.

- 2) Wenn der Exekutor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret demselben für jeden Tag.



# B e i l a g e

## zu Nr. 28. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Ein Dominium ist aus freier Hand zu verkaufen, oder aber auf 9 Jahre zu verpachten.

Ein Dominium mit einer angenehmen Wohnung und guten Gebäuden, eine Meile von Lissa entlegen, enthält 924 Magdeburger Morgen Flächeninhalts guten Boden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nach Umständen kann ein Capital darauf stehen bleiben; oder es ist auch auf neun Jahre zu verpachten diese Johanni c. ohne Remission und gegen Voranschzahlung der ganzen Pacht. Das Nähere ist mündlich zu erfragen bei dem Eigenthümer in Rawicz in No. 29 am Markte.

### Die achtzehnjährige Verpachtung

des Dorfs Storoślaw mit Ausnahme des Vorwerks Pokrzywnica, welches 2 Meilen von Posen entlegen, ist gemäß der in der Posener poln. Zeitung vom 3ten April No 27 angezeigten Bedingungen nachzusehen.

Zu verpachten. Das auf der Vorstadt St. Martin unter No 120. belegene, ehemals den Schmidtschen Chelenten, anseho aber dem Baus-Neuabstimmungs-Fond zugehörige Haus nebst Garten, soll von Ostern dieses Jahres an auf drey Jahre verpachtet werden. Hierzu sind die Verpachtungstermine auf den 4ten, 6ten und 8ten April Morgens um 11 Uhr in der Sessionsstube des Magistrats anberaumt, wozu Pacht-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Posen den 2. April 1816.

Das Polizey- und Stadt-Direktorium.

Zu vermieten. Ein geräumiger Boden und ein Laden sind in der breiten Straße Nr. 109 zu vermieten.

Zu verkaufen. Die städtischen Besitzungen in dem, zwei Meilen von der polnischen Gränze, eine Meile von Jaroczin, eine Meile von Neustadt, zwei Meilen von Persern gelegenen Städtchen Zerkowo, bestehend in anderthalb Rutnischen Hufen Ackerland, nebst Wiesen, welche 30 Fuder Heu geben, Gärten und einen kleinen Obstgarten, in zweien Scheunen, einem Brauhause, einem Wohnhause nebst Stallungen, Speicher und einem Brunnen, mit der Gerechtigkeit Bier zu brauen, Brandwein zu brennen und beide zu schenken, welche übrigens auf 3521 Rthlr. 6 gr. 11 2/3 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich an den Unterzeichneten nach Weisern zu wenden, und das Kaufgeschäfft mit demselben zu Stande zu bringen.

Weisern den 1. April 1816.

Łaskowski.

### Steckbrief.

In Folge der von dem Bürgermeister der Kreisstadt Ostrezow unterm 3ten d. M. gemachten und heute eingegangenen Anzeige von der am 2ten ejusd. erfolgten Entweichung der Josepha Orzelska aus dem Kreisgefängnisse, ersucht das unterzeichnete Gericht sämtliche Civil- und Militär-Behörden, auf die Entlaufene, nach der nachstehenden nähern Beschreibung, genaue Acht geben zu lassen.

Genannte Josepha Orzelska ist von mittlerer Größe, länglichtem, etwas hagerm und röthlichen Gesicht, milder Stirn, hat graue Augen, schwarze Augenbraunen, kleine Nase, und ziemlich erhabenes Kinn. Ihre Bekleidung bestand im folgenden: sie hatt eine weiße karrirte moußlinene Haube auf, und den Kopf mit einem roth baumwollenen Tuch mit weißen Kanten so gebunden, daß vorne vor der Stirne keine Haare zu sehen waren. Die Haube war unter dem Halse mit weißen Bänder mit röthen Kärtchen zugebunden. Sie trug einen abgetragenen Frauenspenzer von dunkel-

blauem Tuche; ein Kragentuch von weißen Verkauf mit schmalen Strichen besetzt, einen kurzen Rock von blau und weiß gestreiften baumwollenen Zeuge, dunkle Kaffor-Strümpfe und ziemlich gute schwarzlederne Schuhe. Sie spricht gut polnisch und deutsch, ist mit keinem Arreste versehen, und da an ihrer Haftverwundung wegen des von ihr begangenen Diebstahls und verschiedener Betrügereien viel gelegen ist, so wird jedermann ersucht, sie im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Dirschow den 4. März 1816.

Das Polizei-Gericht Dirschower Kreises.

Nerski.

Steckbrief. Ein gewisser Peter David Kus, welcher Anno 1807 als Dekonom bei dem Gutbesitzer von Piotrkowicz, Wągrowiezschen Kreises, Maszke, in Diensten war, entfernte sich im selbigen Jahre von da heimlicher Weise und soll sich bei seinen Verwandten in Pommern aufhalten, es ist jedoch nicht bekannt an welchem Ort. Da nun derselbe dringenden Verdacht auf sich zieht, der Brandstifter der Dörfer Piotrkowicz und Paris gewesen zu sein und uns an der Haftverwundung dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit alle Civil- und Militär-Behörden, wie auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren und unter sicherer Geleitungs anhero zu senden.

Das Signalement ist folgendes:

Er ist ziemlich hoher untersehter Statur, hat ein rundes rothes pockennarbiges Gesicht, blonde Haare, blaue Augen, mittelmäßig große Nase u. Mund, erhabene Stirn, keinen Schaubart, vielmehr einen kleinen Backenbart, dem Ansehn nach kann er 40 Jahr alt sein, spricht deutsch und polnisch, doch kann man wenn er polnisch spricht, an seinem Dialekte erkennen, daß er ein Deutscher ist. Seine gewöhnlichen Kleidungsstücke waren: eine Kurte und Beinkleider von blauem Tuch mit weißen Metall-Knöpfen besetzt, ein blaueschener Ueberrock, den er gewöhnlich über die Kurte zu tragen pflegte und ein runder Huth.

Weißern den 16. März 1816.

Königl. Preuß. und Großherzog Posensches  
Polizei-Besserungs-Gericht.

Kaulsus.

Steckbrief. Ein gewisser Mathias v. Kurzejewski, Besitzer des bey Gnesen belegenen Vorwerks Kleryka, welcher Betrügereien angeschuldigt, und deren zum Theil schon überführt ist, in durch Nachlässigkeit des Gerichtsboten, der ihn arretirt hätte, aus Kleryka entwichen. Da nun an der Haftverwundung dieses Verbrechers uns viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit dienstergebenk alle Civil- und Militär-Behörden, wie auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Geleitungs in hiesige Frohnstube abliefern zu lassen.

Sein Signalement ist folgendes:

Er ist ungefähr 36 Jahr alt, mittelmäßig hohen Wuchses, untersehter Statur, hat braune Haare und einen dergleichen Backenbart, grünlliche Augen, ein längliches Gesicht, eine längliche etwas erhöhte Nase, geht gewöhnlich in einem neumodischen Ueberrock. Petersburg den 20. März 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Besserungs-Gericht.  
Kaulsus.

Breslau den 30. März.

Getreide-Mittelpreis  
in Nominal-Münze.

Weizen 4 Mshr. 15 sgr. Roggen 3 Mshr. 27 sgr.  
Gerste 3 — 7 — Hafer 2 — 18 —

Danzig den 30. März.

Getreide-Preis beim Einkauf  
nach Danziger Gelde.

Bester Weizen der Scheffel	10	fl.	18	gr.
Ord. dito	7	fl.	12	gr.
Bester Back-Roggen	6	fl.	12	gr.
Ord. dito	6	fl.	—	gr.
Beste Gerste	4	fl.	12	gr.
Ord. dito	4	fl.	6	gr.
Bester Hafer	3	fl.	3	gr.
Ord. dito	2	fl.	24	gr.